

Vom Gläubiger zum Täter? – Tücken bei der Forderungsdurchsetzung

Autorin_Dr. Marie-Luise Pannke

Das Problem offener Honorarforderungen und zahlungsunwilliger Patienten kennt jeder Zahnarzt. Verständlich auch, dass Mittel und Wege gesucht werden, Außenstände beizutreiben und zu signalisieren, dass nicht realisierbare Forderungen nicht einfach hingenommen werden. Dennoch sollte sich der Zahnarzt auf die zivilrechtliche Forderungsdurchsetzung beschränken, da er sonst schnell selbst in den Fokus der Staatsanwaltschaft und/oder der Berufskammern gerät.

Eine besondere Variante der – ganz offensichtlich nicht anzurathenden – Selbsthilfe führte kürzlich einen Zahnmediziner vor das Schöffengericht Neu-Ulm. Dem „Mundraub“ wurde große öffentliche Aufmerksamkeit zuteil. Was war geschehen?

Ende 2007 hatte der Zahnarzt einer Patientin eine provisorische Ober- und Unterkieferprothese angefertigt. Für das Gebiss berechnete er rund 1.150 €. Einen Anteil in Höhe von 450 € übernahm die Krankenkasse. Ihren Eigenanteil in Höhe von rund 700 € blieb die Patientin trotz mehrerer Mahnungen schuldig. Als ALG II-Empfängerin hätte ihr sogar ihre Krankenkasse diese Summe erstattet; ein entsprechendes Formblatt füllte die Frau jedoch ebenfalls nicht aus. Im September 2008 stattete der Arzt daher seiner ehemaligen Patientin einen unangemeldeten „Hausbesuch“ ab. Dazu soll er geklingelt und sich als Polizist ausgegeben haben. Als die Patientin ihm öffnete, drückte er ihr wortlos die Wangen zusammen, sodass sie den Mund öffnen musste, zog die Prothesen heraus und verschwand wortlos mit seiner Beute. Nachdem sich der Zahnmediziner bei der Polizei zunächst auf ungewöhnliche Art verteidigt hatte – ein Doppel-

gänger, der ihm „eins auswischen“ wolle, habe die Tat begangen –, räumte er den Vorfall später ein.

Der Mediziner wollte nach eigenen Angaben erreichen, dass die Frau Kontakt mit ihrer Krankenkasse aufnimmt und sich als mittellos erklärt. Die Kasse sollte dann die noch offenen 700 € der Rechnung übernehmen. Stehlen wollte er den Zahnersatz allerdings keinesfalls. Nur deshalb wurde von der Staatsanwaltschaft der noch in der Anklage erhobene Vorwurf des Raubes durch den strafrechtlich weniger gravierenden der Nötigung ersetzt. Im Februar verurteilte ein Schöffengericht am Amtsgericht Neu-Ulm den Zahnarzt wegen Nötigung und vorsätzlicher Körperverletzung zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen (6.000 €). „Selbstjustiz kann bei uns nicht geduldet werden“, erklärte der Richter in der Urteilsbegründung. Außer der strafrechtlich ausgerichteten Geldstrafe muss der Mediziner auch zivilrechtliche Ansprüche seiner ehemaligen Patientin ausgleichen. Diese gab an, seit dem Verlust ihrer Prothesen eine „Blockade“ zu haben, sodass sie sich bislang noch keinen Ersatz anfertigen lassen konnte. Auch vor den mittlerweile mit einem Entschuldigungsschreiben an sie zurückgesandten Prothesen habe sie „einen Ekel“, sodass sie sich seit „dem Mundraub“ nur von „Kleingeschnetzeln“ und „Flüssigem“ ernährt habe. Für die erlittenen Beeinträchtigungen wurde im Zuge eines sog. Adhäsionsverfahrens die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 2.000 € vereinbart.

_Kontakt cosmetic dentistry

Dr. Marie-Luise Pannke

Rechtsanwältin
Kanzlei RATAJCZAK &
PARTNER
Berlin · Essen · Freiburg im
Breisgau · Köln · Meißen ·
München · Sindelfingen
Posener Str. 1
71065 Sindelfingen
Tel.: 0 70 31/95 05-0
Fax: 0 70 31/95 05-99
E-Mail: pannke@rpmed.de



PRO-TIP

**Erfüllen Sie die RKI-Hygienerichtlinien -
verwenden Sie Einwegansätze
für die Funktionsspritze!**

Neben der strafrechtlichen Verurteilung und den finanziellen Einbußen droht dem Zahnarzt weiteres Ungemach: Die Ärztekammer wird sich mit der Angelegenheit befassen.

Doch auch ein anderer Weg, den eigenen Forderungen Nachdruck zu verleihen, kann vor dem Strafgericht enden. Bei zahlungsunwilligen Kunden erstatten Dienstleister und Werkunternehmer vermehrt Strafanzeige wegen Verdachts des Betrugs. Ärzte und Zahnärzte sollten jedoch Vorsicht walten lassen, ehe sie zur Durchsetzung ihrer Honorarforderung oder um strafbares Verhalten durch staatliche Stellen verfolgen zu lassen, Strafanzeige gegen Patienten erstatten, die privat zu zahlendes Honorar nicht ausgleichen und bei denen davon auszugehen ist, dass bereits zu Behandlungsbeginn keine Absicht bestand, das Honorar zu zahlen. Zwar ist in dieser Konstellation ein sog. Eingehungsbetrag gegeben, der grundsätzlich nach § 263 des Strafgesetzbuches sanktioniert ist, soweit der Patient bei Eingehung des Behandlungsvertrages über seine Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit täuscht. Für eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft müssen jedoch Angaben gemacht werden, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist strafbewehrt und kann gemäß § 203 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden. Zudem droht auch hier ein Einschreiten der zuständigen Ärztekammer, da ein Verstoß gegen § 203 StGB zugleich einen Verstoß gegen die Berufspflichten darstellen kann. So kann es passieren, dass die eingeschaltete Staatsanwaltschaft nicht gegen die betrügerischen Patienten, sondern gegen die Anzeige erstattenden Mediziner Ermittlungen einleitet, da der von § 203 StGB geschützte Bereich sehr weitreichend ist.

Ob eine Strafanzeige möglich ist oder einen Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht darstellt, ist eine Einzelfallfrage. Ohne anwaltlichen Rat sollte deshalb kein Zahnarzt Patientendaten an die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Erlaubt ist die Durchsetzung der Honorarforderungen vor den Zivilgerichten und deren anschließende Vollstreckung durch die Gerichtsvollzieher. Auch darf sich der Mediziner bereits bei der außergerichtlichen Korrespondenz anwaltlicher Hilfe bedienen, ohne eine Verletzung des § 203 StGB fürchten zu müssen. Soweit dabei Einzelheiten des Patientengeheimnisses an die Öffentlichkeit gelangen, muss der Patient dies hinnehmen, da anderenfalls der Arzt rechtlos stünde. Zu beachten ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lediglich, dass die Preisgabe der Behandlungsdaten auf das zur Rechtsverfolgung unbedingt Notwendige zu beschränken ist. Diese Rechtsprechung hat auch dazu geführt, dass zur Abtretung von ärztlichen Forderungen die ausdrückliche Zustimmung des Patienten Voraussetzung ist.



**Die neuen RKI-Richtlinien
fordern einen hygienisch einwandfreien Spritzen-
ansatz für jeden Patienten:**

PRO-TIP sind hygienische Einwegansätze für fast jede Funktionsspritze. Beste Funktion, einfach anwendbar und kostengünstig.

Beseitigen Sie das Infektionsrisiko bei der Funktionsspritze einfach und endgültig!



Ein Beispiel:

Wenn die Kanülen Ihrer Funktionsspritzen für jeden Patienten gemäß Richtlinie aufbereitet und sterilisiert werden, erfordert dies einen hohen Zeit- und Kostenaufwand.

Erfahrungsgemäß ist der teure Austausch des Ansatzes bereits nach einigen Monaten erforderlich.

Bei der Sterilisation bleibt außerdem ein Restrisiko, da das feine Kanalsystem im Innern der Spritzenkanüle vor dem Autoklavieren nicht gereinigt werden kann.

Unser Spar-Angebot für Sie!

Beim Kauf einer Packung mit 1.500 Pro-Tip Ansätzen für
€ 279,- erhalten Sie den Adapter Ihrer Wahl **gratis!**
Nennen Sie uns einfach Hersteller und Typ Ihrer Einheit!
Angebot gültig bis 30.06.2009

LOSER & CO

öfter mal was Gutes...



LOSER & CO GMBH • VERTRIEB VON DENTALPRODUKTEN
BENZSTRASSE 1c, D-51381 LEVERKUSEN
TELEFON: 0 21 71/70 66 70, FAX: 0 21 71/70 66 66
email: info@loser.de